

Beitragsordnung

der

Turn- und Sportgemeinde 1861 Sonnenberg e. V.

in der Fassung vom 01.01.2026

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Auf die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird sowohl auf der Website www.tsg-sonnenberg.de hingewiesen als auch im Schaukasten im Eingangsbereich der Turnhalle.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Monatlicher Beitrag
01	Erwachsene (ab 18 Jahren)	10,00 EUR
02	Kinder (bis 18 Jahren)	8,00 EUR
03	Familien	24,00 EUR
04-06	Ermäßigung 1 (Altbestand mit Rabatten bis 2019)	Beitrag 01-03 abzgl. 1,00 EUR
07-09	Ermäßigung 2 (Altbestand mit Rabatten bis 2019)	Beitrag 01-03 abzgl. 2,00 EUR
10	beitragsfrei	0,00 EUR

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Als Kinder gelten Mitglieder, die zu Beginn eines Quartals noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Bei Erreichen der Altersgrenze innerhalb des Quartals ändert sich die Beitragsklasse zum Beginn des folgenden Quartals.
- (3) Familie im Sinne der Beitragsordnung sind alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, die in einem gemeinsamen Verantwortungs- und Sorgeverhältnis stehen, insbesondere Eltern, Stief-, Pflege- oder Adoptivkinder sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 04 - 10 ergeben sich aus den alten Beitragsregelungen, die nur bis 2019 gegolten haben und bei denen langjährige Mitglieder einen Rabatt erhalten haben. Beitragsfreiheit (Beitragsklasse 10) kann zudem über Ehrungen erfolgen.
- (5) Weitere Beitragsermäßigungen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (6) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE 48 TSG 00000 643 088) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) vierteljährlich im Februar, Mai, August, November jeweils um die Monatsmitte eingezogen.
- (9) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig an den in Absatz 8 genannten Terminen eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p. a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren bzw. der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 EUR je Einzelfall verhängen.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Gebühren

- (1) Bei Beginn der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 EUR fällig. Bei gleichzeitigem Eintritt mehrerer Familienangehöriger wird die Aufnahmegebühr nur für ein Mitglied erhoben.
- (2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (3) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Datenschutzgesetze verarbeitet und gespeichert.

§ 5 Vereinsleben

- (1) Wir als Sportverein verstehen uns als Gemeinschaft, an der alle Mitglieder aktiv teilnehmen können, nicht nur im Rahmen der Sportangebote, sondern auch bei anderen Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung unserer verschiedenen Aktivitäten benötigen wir laufend tatkräftige Helferinnen und Helfer, da wir nur mit ihnen in der Lage sind, Sport und Vereinsleben zu günstigen Preisen anbieten zu können.

§ 6 Vereinskonto

Kontoinhaber: TSG 1861 Sonnenberg e.V.

IBAN: DE89 5109 0000 0011 0050 04

BIC: WIBADE5W

Kreditinstitut: Wiesbadener Volksbank

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber in Textform, vorzugsweise per E-Mail an mitgliederverwaltung@tsg-sonnenberg.de oder in Briefform zu erklären. Sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen vor dem 30.06. oder vor dem 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Kündigung wird vom Verein schriftlich bestätigt. Für den Fall, dass nach 6 Wochen noch keine Bestätigung erfolgt ist, ist das Mitglied angehalten, sich mit unserer Mitgliederverwaltung (E-Mail: mitgliederverwaltung@tsg-sonnenberg.de) in Verbindung zu setzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.